

VEREINSSATZUNG

Des FC Langweid a. Lech (Stand 06/2017)



gegründet 1930

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Fußballclub Langweid am Lech“ (kurz FCL) hat seinen Sitz in Langweid am Lech.

§ 2 Mitgliedschaft zur Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Fußballspielens, kann sich jedoch auf alle Sportarten ausdehnen, gemäß dem freien Willen seiner Mitglieder im Rahmen demokratischer Grundsätze. Sportarten, die einen militärischen Charakter haben, dürfen weder durchgeführt, noch im Übungsbetrieb aufgenommen werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Langweid a. Lech zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung der Gemeinde Langweid a. Lech. Eine Änderung des § 4 oder dessen Aufhebung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Langweid a. Lech rechtswirksam.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder politischer Gesinnung, werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und Zahlung einer Aufnahmegebühr. Über die Ablehnung einer Aufnahme eines Mitgliedes, die nur auf Grund kriminellen oder unsportlichen Vorlebens erfolgen kann, entscheidet der Hauptausschuss. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorstand oder an den zuständigen Abteilungsleiter erfolgen, sie gilt auf das Ende des Zeitraumes, für den der

Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Hauptausschuss ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Satzungen,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereines und dessen Belange,
- c) Nichtbezahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied 14 Tage Zeit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des Vereinszweckes ist vor allem die ideelle Einstellung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) die Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,
- b) die Instandhaltung des Sportplatzes, der Turn- und Sportgeräte sowie des Vereinsheimes,
- c) die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, sowie kulturellen und geselligen Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an solchen Wettkämpfen und Veranstaltungen befreundeter Vereine.
- d) das Eingehen von Kooperations-/Nutzungsverträgen mit Dritten (z. B. anderen Vereinen oder Sonstigen)

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Der Vereinsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages, sowie der Zeitraum, für den er zu entrichten ist, ebenso die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Antrag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsbeiträge zu bezahlen, die Vereinssatzungen zu beachten, die Vereinsgrundsätze zu fördern und an den Vereinsveranstaltungen teil zu nehmen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anteil an allen Einrichtungen des Vereins und haben Teilnahme am Vereinsvermögen. Alle ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag) haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimmen. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder, in den Hauptausschuss alle ordentliche Mitglieder.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäfte des Vereins werden in Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen und einer Jahreshauptversammlung durchgeführt. Auf Wunsch der Mitglieder können auch Monats- oder Vierteljahresversammlungen abgehalten werden.

§ 12 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge, dem Erlös aus Veranstaltungen, aus Zuschüssen von Verbänden, Organisationen und Behörden, sowie aus Spenden von Gönnern des Vereins bestritten.

§ 13 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Hauptausschuss
- c) Der Dringlichkeitsausschuss
- d) Die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, zwei stellvertretenden Vorständen und dem Vorstand für Finanzen. Jedes Vorstandsmitglied ist mit je einem der drei anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b) Der Hauptausschuss

Der Verein wird vom Hauptausschuss geführt. Dieser besteht aus den 4 Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern, dem Vereinsjugendleiter und Beisitzern mit Aufgabenbereich und Beisitzern ohne Aufgabenbereich. Der Hauptausschuss kann jederzeit auf Antrag von der Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden.

c) Der Dringlichkeitsausschuss

Der Dringlichkeitsausschuss besteht aus dem 1. Vorstand, dem Vorstand für Finanzen, dem Schriftführer und dem jeweiligen Abteilungsleiter. Er kann kurzfristig zusammentreten und Entscheidungen treffen, die die Vereinsführung betreffen und hier insbesondere den Sportbetrieb.

d) Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn oder am Ende des Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 1 Woche vorher schriftlich (Datum des Poststempels) und/oder in der Tageszeitung „Augsburger Allgemeine“, und/oder in der Wochenzeitung „Der Gemeindebote“ (für beide gilt

das Datum des Erscheinens) und/oder durch Anschlag in den Vereinsanschlagskästen (Datum des Aushanges) unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorstand erfolgen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses
- Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Die Behandlung von Anträgen.

Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der 1. Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Hauptausschuss oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Bei Abstimmungen oder zur Beschlussfassung ist die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen haben auf Antrag geheim zu erfolgen.

§ 14 Amtsdauer der zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder

Die 4 Mitglieder des Vorstands und die zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter gehören automatisch in den Hauptausschuss. Sie sind auf getrennten Abteilungsversammlungen zu wählen.

§ 15 Beschluss von Ordnungen

Der Verein kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung

der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

c) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die in § 13 Absatz d festgelegte Stimmenmehrheit erforderlich. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der Vorstand für Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 beträgt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde erstmals errichtet am 23.08.1974. In der Mitgliederversammlung vom 22.06.2017 wurde die Satzung geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langweid am Lech, den 24.08.1974 / 22.06.2017